

ZH_OBERGERICHT RT210078 vom 27. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210078

FR: ZH_OBERGERICHT RT210078 du 27 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210078 del 27 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 5. Mai 2021 erteilte das Bezirksgericht Meilen (Vorinstanz) den Gesuchstellern in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Dieboldsau SG (Zahlungsbefehl vom 22. Januar 2021) – für Staats- und Gemeindesteuern des Steuerjahres 2015 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 5'572.55 nebst 4.5% Zins seit 22. Januar 2021, Fr. 138.90 Zinsen bis 21. Januar 2021 und für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid (Urk. 12 = Urk. 15). b) Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin am 14. Mai 2021 (Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 14 S. 1): "1. Das Urteil vom 5. Mai 2021 b des Bezirksgerichts Meilen sei aufzuheben.

E. 2

Die Steuerhoheit des Kantons St. Gallen über die Firma A._____ sei bis zum Zeitpunkt der Anmeldung im Handelsregister (20.1.2021) des Kantons Zürich 2021 anzuerkennen und die angebliche Steuerpflicht der Firma A._____ im Kanton Zürich sei bis dahin als nichtig zu erklären.

E. 3

Eventuelle Steueransprüche des Kantons Zürich an A._____ seien im Rahmen einer Steuerauscheidung mit dem Kanton St. Gallen zu regeln.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage der Doppel von Urk. 14 und 16/2-10, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 5'572.55. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 27. Mai 2021 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der
Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.